

Beschlussantrag der ZG für die Aufnahme von Tiefseebergbau in den Kontextteil des zweiten deutschen EITI-Berichts

Stand: 01.06.2018

Die MSG beschließt, den Kontextbericht um ein Kapitel zum Thema Tiefseebergbau zu ergänzen, in dem der Stand der deutschen Aktivitäten in diesem Bereich hinsichtlich finanzieller Beteiligung, Governance, Rechtsrahmen, Vergabe von Explorations- und Abbaurechten sowie öffentliche Beteiligungen und Umgang mit ökologischen Risiken abgebildet wird. Das zuständige Referat des BMWi stellt die entsprechenden Informationen und Daten zur Verfügung.

Begründung

Im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wird Tiefseebergbau in den Kapiteln zu Rohstoffpolitik und internationalem Meeresschutz erstmals erwähnt und konkret die Absicht bekundet, Tiefseebergbauprojekte verstärkt voranzutreiben.¹

Derzeit existiert zwar (noch) kein kommerzieller Abbau von Rohstoffen in der Tiefsee. Dennoch fließen bereits u.a. von deutscher Seite große Summen für den künftig möglichen Tiefseebergbau. Im Sinne des Transparenzstrebens von EITI sollten daher Explorationsprojekte im Bereich Tiefseebergbau im deutschen EITI-Bericht abgebildet werden.

Der internationale EITI-Standard fordert die Offenlegung von Rohstoffexplorationsprojekten in der Anforderung 3: „Die EITI verlangt, dass Informationen in Bezug auf Exploration und Förderung dergestalt offengelegt werden, dass die Stakeholder das Potenzial des Sektors erkennen können.“²

Offenlegungen im Bereich Tiefseebergbau im Rahmen von D-EITI wären auch deshalb sinnvoll, da sich die Aktivitäten der Bundesregierung und die Rolle deutscher Unternehmen in Bezug auf den geplanten Tiefseebergbau durch ein hohes Maß an Intransparenz hinsichtlich der finanziellen staatlichen Beteiligung, der Governance, des Rechtsrahmens, der Vergabe von Explorations- und Abbaurechten sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit auszeichnen. All dies sind EITI relevante Aspekte.

¹ Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 12. März 2018, S. 16 und 138.

² Vgl. Der EITI Standard 2016 (Deutsch), S. 22.

Die Aufnahme von Tiefseebergbau in die deutsche EITI-Berichterstattung könnte nicht nur die notwendige Transparenz gegenüber der deutschen Öffentlichkeit schaffen, sondern auch vorbildhaft auf weitere Länder wirken, bei denen Tiefseebergbau vor allem künftig eine große Rolle spielen wird.

Ein weiterer Aspekt, der die Aufnahme von Tiefseebergbau in den deutschen EITI-Bericht aus Sicht der Zivilgesellschaft notwendig macht, betrifft ökologische und damit verbunden auch soziale Aspekte eines möglichen Rohstoffabbaus in der Tiefsee. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Abbau von mineralischen Rohstoffen des Meeresbodens weitreichende, bisher kaum abschätzbare, ökologische Schäden verbunden sind. Umweltauswirkungen der Rohstoffförderung sind von öffentlichem Interesse. Transparenz in diesem Bereich herzustellen wurde deshalb schon im 2016er D-EITI-Bericht als klarer Mehrwert des deutschen Berichts identifiziert.

Nicht zuletzt hat sich die deutsche MSG in ihrem offiziellen EITI-Kandidaturantrag selbst das Ziel gesteckt, durch die „Aufbereitung von Kontextinformationen über den deutschen Rohstoffsektor zur Förderung einer breiten rohstoffpolitischen Diskussion“ beizutragen und dabei auch „Aspekte der Nachhaltigkeit (Wirtschaft, Umwelt und Soziales)“ aufzugreifen.³ Darüber hinaus würde die Aufnahme von Tiefseebergbau einen Mehrwert zu den ohnehin bestehenden Offenlegungspflichten nach den EU Bilanz- und Transparenzrichtlinien (Ziel 3 der deutschen EITI-MSG)⁴ darstellen und eine international relevante Thematik in den EITI-Prozess einbringen.⁵

Näheres dazu in dem Papier der ZG „Problemaufriss und offene Fragen zu Tiefseebergbau im Rahmen von D-EITI“.

³ Vgl. EITI-Kandidaturantrag Deutschlands, https://www.d-eiti.de/wp-content/uploads/2016/01/Kandidaturantrag-Deutschland_22-12-2015.pdf, S. 16.

⁴ Ebd., S. 17.

⁵ Wenngleich auch hier (noch) kein Tiefseebergbau stattfindet, erwähnt Papua Neuguinea Tiefseebergbau in seinen EITI-Berichten seit 2013, vgl. <http://www.pngeiti.org.pg/pngeiti-reports/> (2013 und 2014: Erwähnung, 2015 und im jüngst gelaunchten Bericht von 2016 im Zusammenhang mit den getätigten Sozialausgaben. In den quantitativen Teil des Länderberichts wird Solwara erst nach Produktions- und Verkaufsstart aufgenommen)



Problemaufriss und offene Fragen zu Tiefseebergbau im Rahmen von D-EITI

1) Aktualität und Hintergrund

Im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wird Tiefseebergbau in den Kapiteln zu Rohstoffpolitik und internationalem Meeresschutz erstmals erwähnt und konkret die Absicht bekundet, Tiefseebergbauprojekte verstärkt voranzutreiben.¹

Tiefseebergbau wird im Rahmen des UN-Seerechtsübereinkommens (UNCLOS) geregelt. Dieses Abkommen unterscheidet zwischen Hoher See (mehr als 200 Seemeilen, ca. 370 Kilometer Entfernung von einer Küste) und den Ausschließenden Wirtschaftszonen (AWZ, innerhalb der 200 Seemeilen-Grenze). Die auf Basis von UNCLOS eingerichtete Internationale Meeresbodenbehörde (ISA)² mit Sitz in Jamaica vergibt die Lizenzen für die Exploration und Förderung mineralischer Ressourcen auf und im Meeresboden der Hohen See, und reglementiert zugleich die Nutzungsbedingungen.

Global sind derzeit drei Gruppen von Tiefseemineralien im Blick für möglichen Bergbau. Neben den Manganknollen auf den Tiefseeebenen in 3.500 bis 6.500m Tiefe, sind dies die Sulfiderze in 1.000 bis 4.000m Tiefe rund um die Schwarzen Raucher und die Erzkrusten an den Seebergen in 1.000 bis 2.500m Tiefe. Erste staatliche Test- und Forschungsversuche existieren, doch konnten bisher noch keine Rohstoffe gewonnen werden. Grundsätzlich blieben bei allen bisherigen Versuchen Finanzierung, Wirtschaftlichkeit, Abbaustandards und deren Einhaltung unklar.

Aufgrund der Art des Abbaus, die eine teils großflächige Zerstörung des Meeresbodens umfasst, ist in der Wissenschaft unbestritten, dass gravierende und irreversible Folgen für die Umwelt mit Auswirkungen auf KüstenbewohnerInnen Bestandteil von Tiefseebergbau sein werden.³ Wesentliche

¹ Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 12. März 2018, S. 16 und 138.

² Die ISA hat 168 Mitgliedsstaaten.

³ Vgl. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen, WBGU, 2013, „Hauptgutachten, Welt im Wandel Menschheitserbe Meer“, https://www.wbgu.de/fileadmin/user_upload/wbgu.de/templates/dateien/veroeffentlichungen/hauptgutachten/hg2013/wbgu_hg2013.pdf. Rückschlüsse lassen sich zudem bereits durch den in den 1970er Jahren erstmaligen Abbautests von Manganknollen zu Explorationszwecken durch Deutschland ziehen.

Teile der Zivilgesellschaft, die sich mit dem Thema befassen oder künftig direkt davon betroffen sind, lehnen Tiefseebergbau daher ab.⁴

2) Stand der Aktivitäten Deutschlands

a. Lizenzen

Explorationslizenzen werden durch die internationale Meeresbodenbehörde ISA vergeben.⁵ Sie sind jeweils für 15 Jahre gültig und kosten jeweils 500.000 Dollar. Wenngleich Deutschland noch keinen Abbau von Rohstoffen in der Hohen See betreibt (bzw. betreiben kann), hat die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) im Auftrag der Bundesregierung 2006 eine erste Explorationslizenz von Manganknollen bei der Internationale Meeresbodenbehörde ISA erworben. Seit Juli 2006 lässt Deutschland durch die BGR im deutschen Lizenzgebiet des äquatorialen Nordostpazifiks in der Clarion-Clipperton-Zone südlich von Hawaii auf 75.000 Quadratkilometer Meeresgrund nach Manganknollen suchen. 2014 wurde von der BGR ein weiteres Lizenzgebiet von 10.000 Quadratkilometern im Indischen Ozean bei der ISA erworben.

Für die Manganknollenexploration seit dem Jahr 2006 und die Sulfidprospektion seit dem Jahr 2011 wendete Deutschland rund 28,5 Mio. Euro (inklusive Bearbeitung des Lizenzantrags und Antragsgebühren) auf (Stand 2014).⁶ Die deutsche MSG einigte sich auf eine Wesentlichkeitsschwelle der zu veröffentlichenden Zahlungen in den D-EITI Berichten in der Höhe von 100.000 Euro.

b. Staatliche Explorations- und Forschungsförderung

Deutschland ist derzeit⁷ an zwei Forschungsprojekten zum Tiefseebergbau beteiligt.

Das erste Projekt mit dem Titel „Long-term Impacts of Deep-Sea Mining: Results of the Mining Impact Project“ läuft seit 2015 und wird u.a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert. Das Projekt wird u.a. die Auswirkungen von Eingriffen in das Ökosystem der Tiefsee anhand von Sedimentverwirbelungen in der Wassersäule im Pazifik und im Indischen Ozean untersuchen. Das Projekt setzt sich aus Wissenschaftsteams aus 11 Ländern zusammen, und wird

⁴ Vgl. PM von BUND, PowerShift, Brot für die Welt, Fair Oceans, MISEREOR, Stiftung Asienhaus, Forum Umwelt und Entwicklung, 2016: <http://www.forumue.de/pm-verbaende-fordern-stopp-des-tiefseebergbaus-kein-wettlauf-um-rohstoffe-auf-kosten-von-umweltschutz-und-menschenrechten/> und das Positionspapier verschiedener umwelt- und entwicklungspolitischer Organisationen, 2018: <http://www.forumue.de/wp-content/uploads/2018/05/Positionspapier-Tiefseebergbau-25042018.pdf>.

⁵ Seit 2001 hat die ISA 27 Explorationslizenzen vergeben.

⁶ Vgl. Antwort der Bunderegierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Herbert Behrens, Eva Bulling-Schröter, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, 2014: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/015/1801597.pdf>, S.6.

⁷ Bereits in der Vergangenheit war Deutschland an Technologieforschung zur Förderung und Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen des Meeresbodens beteiligt. Aus dem BGR-Haushalt wurde im Jahr 2013 an die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen eine Konzept-Studie zur mechanischen und metallurgischen Aufbereitung von Manganknollen in Höhe von rund 83.500 Euro vergeben. Für ein 2-jähriges Forschungsprojekt (Dezember 2012 bis November 2014) über Bio-Leaching an Manganknollen wurden ebenfalls BGR-Mittel in Höhe von 136.000 Euro verwendet.

insgesamt mit 6 Millionen Euro gefördert.⁸ Die Ergebnisse dieses Projektes sollen in die Gestaltung eines internationalen Regelwerkes für den Abbau von mineralischen Rostoffen der Tiefsee einfließen.

Ein weiteres Projekt ist ein Test von „Nodule Collector Components“ durch die belgische Firma DEME, das im deutschen und belgischen Lizenzgebiet im April 2019 stattfinden wird.⁹

c. Internationales Rahmenwerk

Ein Rahmenwerk, das die Standards für Tiefseebergbau in der Hohen See sowie Umweltauflagen und die Höhe der Förderabgaben festlegen soll, wird im Moment von der ISA ausgearbeitet und soll bis 2020 fertiggestellt werden. Die deutsche Regierung ist hierbei aktiv beteiligt, denn ohne ein solches Rahmenwerk kann kein kommerzieller Tiefseebergbau betrieben werden.

3) Transparenzdefizite und Konsequenzen für D-EITI

Derzeit existiert (noch) kein kommerzieller Abbau von Rohstoffen in der Tiefsee. Dennoch fließen bereits u.a. von deutscher Seite große Summen für den künftig möglichen Tiefseebergbau. Im Sinne des Transparenzstrebens von EITI sollten daher Explorationsprojekte im Bereich Tiefseebergbau im deutschen EITI-Bericht abgebildet werden. Der internationale EITI-Standard fordert die Offenlegung von Rohstoffexplorationsprojekten in der Anforderung 3: „Die EITI verlangt, dass Informationen in Bezug auf Exploration und Förderung dergestalt offengelegt werden, dass die Stakeholder das Potenzial des Sektors erkennen können.“¹⁰

Offenlegungen im Bereich Tiefseebergbau im Rahmen von D-EITI wären auch deshalb sinnvoll, da sich die Aktivitäten der Bundesregierung und die Rolle deutscher Unternehmen in Bezug auf den geplanten Tiefseebergbau durch ein hohes Maß an Intransparenz in Bezug auf die finanzielle staatliche Beteiligung, Governance, Rechtsrahmen, Vergabe von Explorations- und Abbaurechten und Beteiligung der Öffentlichkeit auszeichnen. All dies sind EITI relevante Aspekte.

Die Aufnahme von Tiefseebergbau in den 2. deutschen EITI Bericht könnte nicht nur die notwendige Transparenz gegenüber der deutschen Öffentlichkeit schaffen, sondern auch vorbildhaft auf weitere Länder wirken, bei denen Tiefseebergbau eine Rolle spielt.

Ein weiterer Aspekt, der die Aufnahme von Tiefseebergbau in den deutschen EITI-Bericht aus Sicht der Zivilgesellschaft notwendig macht, betrifft ökologische und damit verbunden auch soziale Aspekte eines möglichen Rohstoffabbaus in der Tiefsee. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Abbau von mineralischen Rohstoffen des Meeresbodens weitreichende, bisher kaum abschätzbare, ökologische Schäden verbunden sind. Umweltauswirkungen der Rohstoffförderung sind von

⁸ Vgl. BMBF, <https://www.bmbf.de/de/tiefseebergbau-oekologische-folgen-276.html>, Zugriff: 23.05.2018.

⁹ Dies ist die erste Aktivität in der Hohen See, für die von der Internationale Meeresbodenbehörde ISA eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch die Kontraktoren verlangt wird. DEME und die BGR müssen die Dokumentation für die UVP bis April 2018 an die ISA liefern.

¹⁰ Vgl. Der EITI Standard 2016 (Deutsch), S. 22.

öffentlichem Interesse. Transparenz in diesem Bereich herzustellen wurde deshalb schon im 2016er D-EITI-Bericht als klarer Mehrwert des deutschen Berichts identifiziert.

Nicht zuletzt hat sich die deutsche MSG in ihrem offiziellen EITI-Kandidaturantrag selbst das Ziel gesteckt, durch die „Aufbereitung von Kontextinformationen über den deutschen Rohstoffsektor zur Förderung einer breiten rohstoffpolitischen Diskussion“ beizutragen und dabei auch „Aspekte der Nachhaltigkeit (Wirtschaft, Umwelt und Soziales)“ aufzugreifen.¹¹ Darüber hinaus würde die Aufnahme von Tiefseebergbau einen Mehrwert zu den ohnehin bestehenden Offenlegungspflichten nach den EU Bilanz- und Transparenzrichtlinien (Ziel 3 der deutschen EITI-MSG)¹² darstellen und eine international relevante Thematik in den EITI-Prozess einbringen.¹³

4) Votum der Zivilgesellschaft im Umgang mit offenen Fragen

Aufgrund der bestehenden Transparenzdefizite dieses sehr aktuellen und national wie international brisanten Themas ist sich die Zivilgesellschaft einig, dass Tiefseebergbau in den 2. deutschen Transparenzbericht aufgenommen werden sollte. Sie plädiert dafür, dass der 2. D-EITI Bericht – vorerst beschränkt auf den Kontextteil – folgende Aspekte des Tiefseebergbaus thematisiert und Antworten auf die bestehenden offenen Fragen gibt.

a. Rechtsrahmen

Deutschland ist entsprechend der EITI-Anforderung 2.1. „Rechtsrahmen und Steuersystem“ verpflichtet, einen „Überblick über die maßgeblichen Gesetze und Verordnungen [des Rohstoffabbaus] sowie Informationen zu der Rolle und den Zuständigkeiten der zuständigen Regierungsstellen“¹⁴ zu geben. Der D-EITI Bericht sollte daher offenlegen,

1. welche Behörde/welches Ressort in welchem Umfang für Tiefseebergbau zuständig ist,
2. welche Gesetze¹⁵ hinsichtlich der Rohstoffexploration und einer künftigen Rohstoffförderung in der Tiefsee greifen und
3. wie sich hier nationales und Völkerrecht zueinander verhalten.

¹¹ Vgl. EITI-Kandidaturantrag Deutschlands, https://www.d-eiti.de/wp-content/uploads/2016/01/Kandidaturantrag-Deutschland_22-12-2015.pdf, S. 16.

¹² Ebd., S. 17.

¹³ Wengleich auch hier (noch) kein Tiefseebergbau stattfindet, erwähnt Papua Neuguinea Tiefseebergbau in seinen EITI-Berichten seit 2013, vgl. <http://www.pngeiti.org.pg/pngeiti-reports/> (2013 und 2014: Erwähnung, 2015 und im jüngst gelaunchten Bericht von 2016 im Zusammenhang mit den getätigten Sozialausgaben. In den quantitativen Teil des Länderberichts wird Solwara erst nach Produktions- und Verkaufsstart aufgenommen)

¹⁴ Vgl. Der EITI Standard 2016 (Deutsch), S.17.

¹⁵ Die für den Tiefseebergbau maßgeblichen völkerrechtlichen Vorgaben sind im Gesetz zur Regelung des Meeresbodenbergbaus (Meeresbodenbergbaugesetz, MBERG) vom 6. Juni 1995 umgesetzt.

b. Exploration und Förderungsvorhaben

Die Vergabemodalitäten der Explorations- und Forschungsvorhaben für Rohstoffprojekte bedürfen entsprechend der EITI-Anforderung 3 „Exploration und Förderung“ der Offenlegung im D-EITI Bericht: „Die implementierenden Länder sind gehalten, einen Überblick über die rohstoffgewinnenden Branchen einschließlich aller wesentlichen Explorationstätigkeiten zu geben.“¹⁶ Hinsichtlich des Tiefseebergbaus sollte D-EITI daher Aufschluss darüber geben,

1. auf welcher Rechtsgrundlage die Ausschreibung, Begleitung und finanzielle Förderung der Explorations- und Forschungsvorhaben beruhen,
2. welche Verwaltungsabläufe den Explorations- und Forschungsvorhaben zugrunde liegen und welche Kriterien bei der Auswahl berücksichtigt werden,
3. welche staatlichen Akteure bei den der Explorations- und Forschungsvorhaben beteiligt sind,
4. welche staatlichen Leistungen im Kontext der der Explorations- und Forschungsvorhaben getätigt wurden (inkl. Bereitstellung von Hafen- und Schiffsinfrastruktur, Kraftstoffsubventionen),
5. auf welcher juristischen Grundlage eine Haftung bei Schäden beruht und
6. welche Rolle die Bundesregierung bei Aktivitäten der EU in Bezug auf Tiefseebergbau spielt.

c. Lizenzen und Verträge

Entsprechend der EITI-Anforderungen 2.3. „Lizenzregister“ muss die Bundesregierung darüber hinaus Lizenzen im Sinne von „Pachtverhältnisse[n], Titel[n], Genehmigungen, Verträge[n] oder Bergbaurechte[n], mit denen die Regierung Unternehmen oder Einzelpersonen Rechte zur Exploration oder Ausbeutung von Öl-, Gas- und/oder mineralischen Rohstoffvorkommen überträgt“, offenlegen.¹⁷ Zudem verlangt die EITI-Anforderung 2.4, „dass der EITI-Bericht die Politik der Regierung zur Offenlegung von Verträgen und Lizenzen dokumentiert, die die Exploration und Förderung von Öl, Gas und mineralischen Rohstoffen regeln. Dazu gehören einschlägige rechtliche Bestimmungen, faktische Offenlegungspraktiken sowie jegliche Reformen, die geplant sind oder durchgeführt werden [..].“¹⁸ D-EITI sollte also klären,

1. welche rechtlichen Grundlagen für die deutschen Lizenzgebiete in der Tiefsee gelten,
2. welche Zahlungen in welcher Höhe seit wann zum Erhalt der der Lizenzen an die ISA gezahlt werden,

¹⁶ Vgl. Der EITI Standard 2016 (Deutsch), S. 22.

¹⁷ Vgl. Der EITI Standard 2016 (Deutsch), S. 18.

¹⁸ Ebd., S. 19.

3. wie die Vergabe, der Erhalt und der Neukauf von Lizenzen im Falle von weiteren Explorationen und künftigen Rohstoffabbau in der Hohen See geregelt werden soll,
4. welche Verantwortung und finanzielle Beteiligung welche Partei (Staat, ISA, Unternehmen) hierbei übernimmt,
5. welche Abgaben entsprechend der UNCLOS-Regelung an die ISA geleistet werden und
6. wie die Bundesregierung bei ihren Explorations- und künftigen Rohstoffförderprojekten in der Tiefsee den von Deutschland mit UNCLOS übernommenen Verantwortlichkeiten zum Schutz Rohstoff exportierender Entwicklungsländer und damit verbundene finanzielle Lasten nachkommen will.

d. Einnahmen und Ausgaben

Intransparenz herrscht ebenfalls in Bezug auf die EITI-Anforderung 2.6 „Staatliche Beteiligungen an rohstoffgewinnenden Unternehmen“¹⁹ und daraus resultierende Einnahmen, EITI-Anforderung 4 „Einnahmeneinzug“, also „Zahlungen von Unternehmen und (...) Einnahmen von Regierungen“²⁰, EITI-Anforderung 5.1 „Verteilung der Einnahmen aus dem Rohstoffsektor (...) als Barzahlungen oder als Sachleistungen im nationalen Haushalt“²¹, EITI-Anforderung 6.2. „Quasistaatliche Ausgaben“, d.h. „Vereinbarungen, durch die sich Staatsunternehmen zur Übernahme öffentlicher Sozialausgaben verpflichten, die nicht im Staatshaushalt auftauchen“²² und EITI-Anforderung 6.3. „Überblick über den Beitrag des Rohstoffsektors zur gesamten Volkswirtschaft“²³. Deutschland sollte demnach offenlegen, ob und wenn ja,

1. welche Staatseinnahmen und Unternehmenszahlungen einschließlich Zahlungen von und an staatliche Unternehmen bereits erfolgt sind und in welchem Umfang (inkl. Steuern, Sachleistungen, Infrastruktur, Sozialausgaben und Transport),
2. welche deutschen Unternehmen in welcher Form an der Exploration der deutschen Lizenzgebiete und den Forschungsvorhaben beteiligt sind (u.a. durch Bereitstellung von Technik) und welche Eigentümerstrukturen diesen zugrunde liegen und
3. welche deutschen Unternehmen und staatlichen Akteure in welcher Form an der Exploration und Abbautätigkeiten in der AWZ anderer Staaten beteiligt sind und welche staatlichen Unterstützungen hier erfolgen.

¹⁹ Ebd., S. 21.

²⁰ Ebd., S. 22ff.

²¹ Ebd., S. 26f.

²² Ebd., S. 28.

²³ Ebd., S. 29.

e. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Bundesregierung lässt zudem offen, wie sie die bisher fehlende Beteiligung der Öffentlichkeit bezüglich Tiefseebergbaus in Deutschland ausgleichen will. Eine mangelnde öffentliche Teilhabe hinsichtlich solch bedeutsamer rohstoffpolitischer Belange widerspricht den EITI-Grundsätzen 2 über die Ressourcenbewirtschaftung zum Wohle der BürgerInnen²⁴, 4 über die Offenlegung von Staatseinnahmen und -ausgaben für realistische Entscheidungen zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung²⁵ und 12 über die Bedeutung der Einbeziehung aller Stakeholder.²⁶ Der EITI-Bericht bietet daher die Möglichkeit für die Bundesregierung offenzulegen,

1. welche Formen der Beteiligung von deutscher Öffentlichkeit, Zivilgesellschaft und Parlament sie im Zuge von Tiefseebergbau bietet und plant (inkl. ISA-Aktivitäten und Forschungsvorhaben),
2. wie die Rechenschaftspflicht der Regierung im Kontext von Tiefseebergbau gewährleistet wird,
3. inwiefern die Beachtung von Umweltinformationsgesetz, Aarhus-Konvention und Espoo-Konvention im Zuge der Vergabe von Forschungsförderung etc. gegeben ist.

f. Nachhaltigkeit und Umwelt

Da trotz intensiver Forschung zur Tiefseeökologie das Wissen über die Tiefsee aufgrund der Einzigartigkeit der Ökosysteme, Artenvielfalt und Komplexität des Lebensraums Meer bis heute äußerst begrenzt bleibt, können überprüfbare Aussagen über konkrete Auswirkungen und eine Umweltverträglichkeit von Tiefseebergbau erst im Anschluss an eine umfassende Erforschung der marinen Ökosysteme getroffen werden. Mögliche Auswirkungen von Tiefseebergbau auf andere Ökosysteme und die Nahrungskette sowie negative Konsequenzen durch Sedimentverwirbelung, Lärmbelästigung, etwaige Unfälle beim Verladen der Manganknollen oder der ersten Aufbereitung auf Hoher See sind bisher unerforscht. All dies birgt unkalkulierbare ökologische Risiken.

Eingriffe in das Ökosystem der Ozeane werden darüber hinaus massive Auswirkungen auf das Leben von KüstenbewohnerInnen haben. Menschenrechtsverletzungen, insbesondere das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf Nahrung sowie auf körperliche und geistige Gesundheit und das kollektive Recht auf eine saubere Umwelt, werden durch Tiefseebergbau gefährdet.

Die negativen Auswirkungen von Tiefseebergbau sind vor diesem Hintergrund auf absehbare Zeit nicht abschätzbar. Angesichts der Unabwägbarkeit der ökologischen, sozialen und menschenrechtlichen Risiken, ist im deutschen EITI-Bericht dazulegen,

1. inwiefern die Einhaltung des EITI-Grundsatzes 1 „Wir vertreten gemeinsam die Ansicht, dass die umsichtige Nutzung der natürlichen Ressourcen ein wichtiger Antrieb für ein nachhaltiges

²⁴ Vgl. EITI Standard 2016 (Deutsch), S.10.

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd.

Wirtschaftswachstum sein sollte, das zur nachhaltigen Entwicklung und Armutsbekämpfung beiträgt, bei unsachgemäßer Durchführung aber negative wirtschaftliche und soziale Auswirkungen hervorrufen kann.“²⁷ gewährleistet werden kann,

2. wie künftig eine angemessene Begutachtung und Begleitung möglicher Tiefseebergbauaktivitäten durch unabhängige Forschung, GutachterInnen oder Zivilgesellschaft erreicht werden kann und
3. inwiefern Tiefseebergbau vereinbar ist mit:
 - den UN-Umweltkonventionen wie der Konvention für Biodiversität sowie dem London-Übereinkommen und -Protokoll,
 - dem völkerrechtlichen Prinzip der Hohen See als gemeinsames Erbe der Menschheit sowie
 - der erst im Jahr 2015 von allen UN-Staaten unterzeichneten Agenda 2030 mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs).

Kontakt:

Josephine Koch

Forum Umwelt und Entwicklung
Marienstraße 19–20
10117 Berlin
Email: koch@forumue.de
Tel: +49 (0) 30 678 1775 74

²⁷ Ebd.